

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Minor Ancient Near Eastern Cultures Relating to Pre- Islamic Palestine/Israel (Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina/Israel und seiner Nachbarn im alten und christlichen Orient) Universität Bern

Die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 26. Januar 2005 (RSL 05) und die Fachkonvention BENEFRI in “Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina” vom 22. März 2000 folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

1. Gliederung und Studienziel

Art. 1 Das Institut für Bibelwissenschaft der Universität Bern bietet in Kooperation mit dem Departement für Biblische Studien und dem Departement für Altertumswissenschaften der Universität Freiburg folgende Studienprogramme an:

- a* Bachelor Minor in Ancient Near Eastern Cultures (15 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor Minor in Ancient Near Eastern Cultures (30 ECTS-Punkte),
- c* Master Minor in Ancient Near Eastern Cultures (30 ECTS-Punkte).

Art. 2 Die Studienprogramme sind offen für Studierende aller Fakultäten.

Art. 3 Alle Bachelor-Veranstaltungen können als Freie Leistungen von Studierenden anderer Studiengänge bezogen werden, sofern nicht besondere Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse) in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben sind.

Art. 4 Die Studienprogramme sollen zum Verständnis der Grundlagen der Kulturwissenschaften und speziell der Ancient Near Eastern Cultures führen. Sieben Studienbereiche stehen zur Auswahl:

- a Archäologie Israels/Palästinas,
- b Ikonographie Israels/Palästinas und des vorislamischen Orients,
- c Aegyptologie,
- d Sprachen, Inschriften und Literaturen des vorislamischen Vorderasien,
- e Religionsgeschichte Israels/Palästinas im Rahmen des vorislamischen Orients,
- f Textüberlieferung der Hebräischen Bibel,
- g Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

2. Bemessung der Studienleistungen

Art. 5 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

² Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) entspricht 25-30 Stunden Arbeitsaufwand seitens der Studierenden.

Art. 6 Die einzelnen Leistungseinheiten werden wie folgt bemessen:

- a Exkursionen (inkl. Einführung und Berichterstattung): 1-5 ECTS-Punkte,
- b Grabungspraktika: 1 ECTS-Punkt pro Woche,
- c Vorlesungen (2st): 3 ECTS-Punkte,
- d Seminare (2st): 5 ECTS-Punkte,
- e Übungen (2st): 3 ECTS-Punkte,
- f Sprachkurse (2st): 5 ECTS-Punkte,
- g Kleine schriftliche Arbeit/Essay (max. 28'000 Zeichen): 1 ECTS-Punkt.

3. Umfang und Dauer

Art. 7 Das Bachelorstudium im Minor umfasst 15 oder 30 ECTS-Punkte, das Masterstudium im Minor 30 ECTS-Punkte.

Art. 8 Regelstudienzeit und Verlängerungsmöglichkeiten richten sich nach dem Studienreglement des jeweiligen Major.

4. Leistungen

Art. 9 Die Anhänge I, II, und III enthalten eine Liste der Leistungen für das Bachelor-Minor- und das Master-Minor-Studium. Änderungen der Anhänge werden von der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission beschlossen und von den beteiligten Fakultäten genehmigt.

5. Leistungskontrollen

Art. 10 Jede Leistungseinheit wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 29 Absatz 1 bis 3 RSL 05 abgeschlossen.

Art. 11 ¹ Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten legen vor Semesteranfang fest, wann und auf welche Art die Leistungskontrolle erfolgt.

² Die Termine der Leistungskontrollen richten sich nach Artikel 41 RSL 05.

³ Die Durchführung und Benotung der einzelnen Leistungskontrollen obliegt den für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden.

Art. 12 ¹ Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt für kontrollierte Lehrveranstaltungen.

² Im Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden (Art. 17 Abs. 3 RSL 05).

³ Im Bachelor Minor (30 ECTS-Punkte) und im Master Minor (30 ECTS-Punkte) können je maximal zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden (Art. 17 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 RSL 05). Die Leistungskontrolle der zweiten Sprache im Master ist nicht kompensierbar.

⁴ Die Endnote ist das gemäss ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen (Art. 32 RSL 05).

6. Wiederholungen von Leistungskontrollen und Fristen

Art. 13 ¹ Ungenügende Leistungskontrollen können innerhalb von 6 Monaten nach Eröffnung des Ergebnisses einmal wiederholt werden (Art. 35 RSL 05).

² Die Wiederholung findet in der nächsten Prüfungssession statt.

³ Wird auch die Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Kompensationsmöglichkeit (Art. 12), so ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen (besonders im Grundstudium) oder durch eine andere zu ersetzen (besonders im Aufbaustudium). Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird dann in der Endnote nicht berücksichtigt.

⁴ Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden (Art. 50 RSL 05). Es zählt die zweite Note.

7. Studienberatung

Art. 14 Die Studierenden haben ein Recht auf Studienberatung. Diese übernimmt ein frei zu wählender Dozent oder eine Dozentin aus dem Lehrkörper der ANEC-Studienprogramme.

II. Bachelorstudium

1. *Aufbau des Bachelorstudiums*

Art. 15 Die zu besuchenden Leistungseinheiten gliedern sich in ein Grund- und Aufbaustudium.

Art. 16 Für den Bachelor Minor (30 ECTS-Punkte) sind Veranstaltungen aus mindestens 2 der 7 in Artikel 4 genannten Studienbereichen zu wählen. Für den Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) ist aus den 7 Studienbereichen frei zu wählen.

Art. 17 Anhang I enthält eine Liste der zu Grund- und Aufbaustudium gehörenden Leistungen.

2. *Inhalt des Bachelorstudiums*

Art. 18 Im Bachelor Minor (15 ECTS-Punkte) müssen zwei Veranstaltungen aus dem Grundstudium gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Aufbaustudium sowie aus weiteren Veranstaltungen gewählt werden, die von den Universitäten Freiburg und Bern für Hörerinnen und Hörer aller Fachbereiche angeboten werden, wenn eine Dozentin oder ein Dozent aus dem Lehrkörper der Ancient Near Eastern Cultures die Äquivalenz mit Zielen und Anforderungen dieses Studienplans feststellt und der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission eine entsprechende schriftliche Mitteilung macht.

Art. 19 Im Bachelor Minor (30 ECTS-Punkte) ist im ersten bis zweiten Studienjahr das Grundstudium zu absolvieren (15 ECTS-Punkte). Im zweiten und dritten Studienjahr ist das Aufbaustudium (15 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Beide Studienphasen können eine Kleine schriftliche Arbeit (1 ECTS-Punkt) enthalten. Bis zum Abschluss des Bachelor Minor (30 ECTS-Punkte) ist mindestens eine Kleine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Art. 20 ¹ Eine der Veranstaltungen aus dem Grundstudium kann durch Eigenleistungen im Sinne eines „learning contract“ absolviert werden.

² Die Leistungseinheiten (=Veranstaltungen) werden in der Regel im Zweijahreszyklus angeboten, soweit es sich um Pflichtveranstaltungen handelt.

³ Einzelne Leistungseinheiten des Studiengangs Ancient Near Eastern Cultures werden im Rahmen des BENEFRI-Abkommens nur in Freiburg, einzelne nur in Bern angeboten. Es besteht kein Anspruch auf ein Angebot aller Leistungen am Ort der Immatrikulation.

3. *Ermittlung der Endnote*

Art. 21 ¹ Die Endnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet.

² Das Studium gilt als bestanden, wenn dieses Mittel mindestens 4.00 ist. Im Bachelor Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten darf keine Leistungskontrolle ungenügend sein und im Bachelor Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten dürfen nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sein (Art. 12).

III. Masterstudium

1. Aufbau des Studiums

Art. 22 Für das Masterstudium sind Veranstaltungen aus mindestens 2 der 7 in Artikel 4 genannten Studienbereiche zu wählen.

2. Inhalt des Masterstudiums

Art. 23 ¹ Das Masterstudium im Minor (30 ECTS-Punkte) besteht aus folgenden Leistungseinheiten:

- a* eine "Zweite Sprache des Vorislamischen Orients" (im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten), siehe Anhang III,
- b* ein Wahlpensum von Leistungseinheiten aus den zwei zu wählenden Studienschwerpunkten nach Art. 4 (20 ECTS-Punkte).

² Anhang II enthält eine Liste der Leistungen.

Art. 24 Einzelne Lehrveranstaltungen werden im Rahmen der BENEFRI-Konvention nur in Freiburg angeboten.

3. Zulassung zum Masterstudium

Art. 25 Zum Masterstudium wird zugelassen, wer einen Bachelor von mindestens 30 ECTS-Punkten oder äquivalenten Abschluss einer universitären Hochschule in Theologie, Bibelwissenschaft, Judaistik, Religionswissenschaft, Archäologie, Altorientalistik, Ägyptologie oder einer verwandten Studienrichtung einschließlich des Ba Minor Ancient Near Eastern Cultures hat und einen Nachweis über gute Kenntnisse mindestens einer Sprache des vorislamischen Israel/Palästinas (Anhang III) erbringen kann.

Art. 26 ¹ In Zweifelsfällen entscheidet die in der Fachkonvention erwähnte Fachkommission.

² Fehlen Voraussetzungen nach Artikel 25, so kann die Fachkommission eine Zulassung dennoch gewähren, indem sie den Nachweis der fehlenden Qualifikationen im Verlauf des Masterstudiums verlangt. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.

³ Bachelorabschlüsse mit ähnlichem Studieninhalt werden individuell auf ihre Äquivalenz überprüft.

⁴ Die Äquivalenz wird von der in der Fachkonvention erwähnten Fachkommission festgestellt und den gemäß Fakultätsreglement zuständigen Organen mitgeteilt.

4. Ermittlung der Endnote

Art. 27 ¹ Die Endnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der betreffenden Leistungskontrollen berechnet.

² Das Studium gilt als bestanden, wenn dieses Mittel mindestens 4.00 ist und nicht mehr als zwei Leistungskontrollen ungenügend sind (Art. 12). Die Leistungskontrolle der 2. Sprache im Masterstudium ist nicht kompensierbar.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. September 2007 in Kraft.

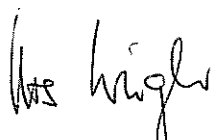
² Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 1. Oktober 2000 über das Nebenfachstudium »Kulturgeschichte des vorislamischen Palästina«.

Bern, 13. März 2007 Im Namen der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen
Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Martin George

Bern, 6. 3. 07 Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler